



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens **nordIX Renten plus** (ISIN: DE000A0YAEJ1) treten mit Wirkung

zum 01.08.2021

in Kraft:

1. **Änderung Anlagegrenzen**

Das OGAW-Sondervermögen „**nordIX Renten plus**“ wird zukünftig eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen. Hierzu wird die Anlagegrenze in § 2 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen dahingehend angepasst, dass mindestens 51 Prozent des OGAW-Sondervermögens in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten verzinslichen Wertpapieren angelegt werden müssen. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichen Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze sowie international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden.

2. **Anteilklassen**

Zukünftig können sich mögliche Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens auch hinsichtlich der Verwahrstellenvergütung unterscheiden (§ 3 der Besonderen Anlagebedingungen)

3. **Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**

Die erfolgsabhängige Vergütung des OGAW-Sondervermögens (§ 6 Abs. 1b) wird zukünftig nicht mehr gemäß der Alternative 1 (Erfolgsabhängige Vergütung mit Vergleichsindex („Benchmark“)) der BaFin-Musterkostenklausel ermittelt, sondern gemäß Alternative 3 (Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung und Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab).

4. **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 6 Abs. 2d).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände in

Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 6 Abs. 2e).

Schließlich können zukünftig Kosten, die Dritte für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 6 Abs. 2f).

Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel des § 6 Abs. 4 entsprechend angepasst.

5. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
6. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
7. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 28.04.2021 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.08.2021** werden der § 2 Abs. 1, § 3, § 6 und § 7 wie folgt neu gefasst:

§2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des OGAW-Sondervermögens müssen in aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten verzinslichen Wertpapieren investiert sein. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze (Environment, Social, Governance [ESG]) sowie international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

.....

§ 3

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt

im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilklasse (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilklasse lautenden Vermogensgegenstanden des OGAW-Sondervermogens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird fur jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Verwaltungsvergutung, die Verwahrstellenvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Wahrung des Anteilwertes, Verwaltungsvergutung, Verwahrstellenvergutung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

....

§ 6

Kosten

(1) Vergutungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- (a.) Die Gesellschaft erhalt fur die Verwaltung des OGAW-Sondervermogens fur jede Anteilklasse eine jahrliche Vergutung in Hohe von bis zu 0,26 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermogens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstaglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf anteilige Vorschusse zu erheben.
- (b.) Performance-Fee
- (i.) Definition der erfolgsabhangigen Vergutung

Die Gesellschaft kann fur die Verwaltung des Sondervermogens zusatzlich zu der Vergutung gem. § 6 Absatz 1.a) je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhangige Vergutung in Hohe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmastab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 3 % („Hurdle Rate“) ubersteigt, jedoch

insgesamt höchstens bis zu 5 % des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der 6-Monats-Euribor festgelegt.

(ii.) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines Kalenderjahres.

(iii.) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Eine Erläuterung der BVI-Methode ist z.B. auf der Website des BVI unter https://www.bvi.de/uploads/tx_bvibcenter/BVI_Methode_final_Internet.pdf einzusehen.

(iv.) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

(2) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

(a) Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf anteilige Vorschüsse zu erheben.

(b) Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den Portfoliomanager die gemäß vorstehendem Absatz 1.b) vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. vorstehendem Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- (c) Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (d) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.
- Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (e) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.
- Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (f) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.
- Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (g) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1.a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (3) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,045 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des

OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens jedoch EUR 12.000,00 p. a.

- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a), 2.c), 2.d), 2.e), 2.f), 2.g) und 3 als Vergütungen sowie nach nachstehender Ziffer 5.l) als Aufwundersersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,475 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

(5) Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

- (l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
 - (m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

.....

§ 7

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

Hannover, im April 2021

Warburg Invest AG

Der Vorstand